

Satzung

zur Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten des Burgenlandkreises

gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 065-06/2020 KT vom 09.03.2020

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über Dienstaufwandsentschädigung für Landrat und Beigeordnete des Burgenlandkreises (Entschädigungssatzung) in der Fassung des Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 005-01/2019 KT vom 01.07.2019 .

Der § 12 wird neu gefasst:

§ 12 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Beiräten

- (1) Soweit aufgrund einer Satzung des Burgenlandkreises Mitglieder oder Vorstände eines Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten, beträgt diese 40,00 Euro monatlich.
- (2) Daneben erhalten diese Personen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und der Ausschüsse des Kreistages, soweit sie diesen angehören, eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück oder die Kosten des vorgelegten und benutzten Fahrausweises im öffentlichen Personennahverkehr.
- (3) Damit sind alle weiteren Aufwendungen abgegolten.

Artikel 2

Änderung der Satzung des Behinderten- und Inklusionsbeirates des Burgenlandkreises in der Fassung des Beschluss des Kreistages Nr. 063-06/2015 KT vom 11.05.2015

Der § 9 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Mitglieder des Vorstandes des Beirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über Dienstaufwandsentschädigung für Landrat und Beigeordnete des Burgenlandkreises (Entschädigungssatzung).

Der § 9 Abs. 3 wird neu gefasst:

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz.

Artikel 3

Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Burgenlandkreises in der Fassung des Beschluss des Kreistages Nr. 481-47/2014 KT vom 28.04.2014

Der § 5 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über Dienstaufwandsentschädigung für Landrat und Beigeordnete des Burgenlandkreises (Entschädigungssatzung).

Der § 5 Abs. 3 wird neu gefasst:

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Naumburg, den 23.02.2020

Götz Ulrich
Landrat

Bekanntmachung am 26.03.2020